



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 412/7-I/7/88

6/SN-100/ME

Wien, am 23. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

**Betr.: Entwurf einer Novelle zum Energielenkungs-
gesetz 1982**

An das

Präsidium des Nationalrates

Betreff:	Gesetzentwurf
Zl:	13
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988
1010 Wien	

Handwritten notes: 88, Ge. o, 14.03.88, 1010 Wien, Dr. W. L. M. Schmid

Das Bundesministerium für Inneres beeindruckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Rundschreiben vom 16.2.1988, Zl. 550.905/5-VIII/1/88, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. M. Schmid

Für den Bundesminister

Dr. Lauscha



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien. Postfach 100

Zahl: 112 412/7-I/7/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 23. März 1988

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

zu Zl. 550.905/5-VIII/1/88 vom 16.2.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note, beeckt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z. 2 und 5

Bei § 1 Abs. 2 Z. 1 stellt sich die Frage, ob hier nicht auch ausdrücklich auf Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Bedacht genommen werden sollte, es sei denn, man versteünde unter den "sonstigen Bedarfsträgern" auch die Sicherheitsverwaltung.

Analoge Überlegungen gelten hinsichtlich § 3 Abs. 5 des Entwurfes.

Zu Art. II Z. 3

Der Wortlaut des § 2 Abs. 6 des Entwurfes "Unbeschadet des Absatz 4 haben periodische Medienwerke, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen zu veröffentlichen", scheint nicht den gesetzlichen Bestimmungen des Medienrechtes zu entsprechen. Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 Mediengesetz ist ein Medienwerk ein zur Verbreitung an einen großen Personenkreis bestimmter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Ein Medienwerk kann somit nicht zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden.

Da jedoch gemäß § 27 Abs. 4 Z. 2 leg.cit. eine Verletzung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 46 Abs. 4 des Mediengesetzes zu ahnden ist, hätte der Gesetzeswortlaut wie folgt zu lauten:

"Unbeschadet des Absatz 4 hat der Medieninhaber (Verleger) von periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen zu veröffentlichen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

Dr. Lauscha

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmidbauer